OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603287/2/MZ/Bb

Datum:
Linz, 28. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des SL, vertreten durch TPH vom 16. September 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. August 2019, GZ: VerkR96-888-2019, wegen Übertretungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe zu beiden Spruchpunkten auf jeweils 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf je 30 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2019, GZ: VerkR96-888-2019, wurde SL (Beschwerdeführer - Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:

1) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 28.01.2019 von 07:37 Uhr bis 01.02.2019, 05:53 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es wurden auch keine sonstigen Aufzeichnungen geführt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

2) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 06.02.2019 von 15:29 Uhr bis 08.02.2019, 05:41 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es wurden auch keine sonstigen Aufzeichnungen geführt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Tatort: Gemeinde N, H-straße X, Dienststelle API N
Tatzeit: 15.02.2019, 10:45 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 und 1 b KFG 1967 iVm Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014

Kennzeichen X, LKW, MAN Nutzfahrzeuge, grün

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1) 200,00 EUR	40 Stunden	§ 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG
Zu 2) 200,00 EUR	40 Stunden	§ 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1b KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
40,00 EUR als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10,00 EUR (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 EUR).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 440,00 EUR.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19. August 2019, richtet sich die vorliegende, vom Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. September 2019 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht bestritten werden, vom Bf jedoch im Wesentlichen vorgebracht wird, dass er den Versuch unternommen habe, die in Rede stehenden Zeiträume nachzutragen. Dabei sei ihm zwei Mal ein Fehler passiert, der ihm beim Eintrag leider nicht aufgefallen sei. Bei den fehlenden Zeiträumen habe es sich um Krankenstand und Urlaub gehandelt. Er vermeint, es handle sich um nicht schwerwiegende Verstöße. Überdies sei zu beachten, dass er noch niemals zuvor eine Verwaltungsübertretung begangen habe.

Der Bf beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu von einer Strafe abzusehen bzw. eine Ermahnung auszusprechen, da ein Verschulden nicht gegeben bzw. nur gering sei und die Folgen der Übertretungen in Wahrheit unbedeutend seien.

III.a) Mit Schreiben vom 23. September 2019 (eingelangt am 30. September 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Der anwaltlich vertretene Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt und war eine solche angesichts des vollständigen Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der ausführlichen Darlegung der Rechtsmeinung des Bf in seinen Schriftsätzen und des Umstandes, dass im Straferkenntnis pro Delikt eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Der bislang unbescholtene Bf war am 8. Februar 2019 als Lenker des Lkws mit dem Kennzeichen X, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, auf der S 10 im Tunnel X an einem Verkehrsunfall mit Personenschaden beteiligt. Im Zuge dessen wurde seine Fahrerkarte ausgewertet und festgestellt, dass es der Bf von 28. Jänner 2019, 07:37 Uhr bis 1. Februar 2019, 05:53 Uhr, obwohl er sich als Fahrer nicht im Fahrzeug aufgehalten hat, unterlassen hat, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des im Lkw eingebauten digitalen Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte einzutragen. Gleiches gilt für den Zeitraum von 6. Februar 2019, 15:29 Uhr bis 8. Februar 2019, 05:41 Uhr. Der Bf hat für die genannten Zeiträume auch keine sonstigen Aufzeichnungen geführt. Nach seinem Vorbringen hat er sich in den fraglichen Zeiträumen im Krankenstand bzw. im Urlaub befunden.

d) Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und ist in dieser Form durch den Bf dem Grunde nach unbestritten. Er bringt jedoch vor, versucht zu haben, die fehlenden Zeiträume manuell nachzutragen, wobei er gedacht habe, alles richtig gemacht zu haben.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 34 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss der Fahrer, wenn er sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eintragen.

b) Bei der Auswertung der Fahrerkarte des Bf wurde festgestellt, dass auf der Karte für die o.a. Zeiträume keine Aufzeichnungen aufscheinen. Der Bf hat auch keine sonstigen Aufzeichnungen geführt und daher den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Von einem Berufskraftfahrer muss verlangt werden, sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Handhabung und Bedienung der im Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber bzw. Kontrollgeräte entsprechend vertraut zu machen und bei Einhaltung der Vorschriften besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, um eben Übertretungen wie die vorliegenden hintanzuhalten. Es ist kein

Grund ersichtlich, warum dem Bf die ordnungsgemäße Bedienung des Fahrtenschreibers nicht möglich gewesen soll. Es ist ihm daher nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

c) Strafbemessung

c.1) Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht wer [...] den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 134 Abs. 1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG AblNr. L 29 vom 30. Jänner 2009, Seite 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Fall eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonal (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

c.2) Der Bf verfügt laut unbestritten gebliebener behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten.

Entsprechend Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG stellen fehlende manuelle Eintragungen auf der Fahrerkarte - wenn diese vorgeschrieben sind - einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt. Dem Vorbringen des Bf, dass die Verstöße nicht sehr schwerwiegend sind, kann aufgrund der klaren Einordnung im Anhang der angeführten Richtlinie daher nicht gefolgt werden. Durch derartige Verstöße wird die Überprüfung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeit-bestimmungen für die Exekutivorgane bei Kontrollen erschwert, weshalb Übertretungen dieser Art zu Recht grundsätzlich als sehr schwerwiegend anzusehen ist.

Zu Gunsten des Bf ist vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Übertretungen offenkundig auf eine bloß fehlerhafte Bedienung des Fahrtenschreibers durch den Bf zurückzuführen sind und er sich in den fraglichen Zeiträumen nach seinem glaubhaften Vorbringen im Krankenstand bzw. im Urlaub befunden hat. Das Verschulden des Bf ist daher wesentlich geringer, als dies bei derartigen Übertretungen im Allgemeinen der Fall ist. Dieses geringere Verschulden als auch seine Einsichtigkeit im Verfahren bilden einen erheblichen Strafmilderungsgrund. Einen weiteren Milderungsgrund stellt die bisherige Unbescholtenheit des Bf dar. Dass er bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, lässt annehmen, dass er grundsätzlich bemüht ist, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es gerechtfertigt, die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in Höhe von 300 Euro in beiden Fällen gemäß § 20 VStG zur Hälfte zu unterschreiten und die Geldstrafen auf jeweils 150 Euro herabzusetzen. Diese Geldstrafen erscheinen im konkreten Fall ausreichend, um den Bf in Zukunft zur genaueren Einhaltung der übertretenen Bestimmungen anzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Geldstrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren in angemessenem Verhältnis zu den nunmehr verhängten Geldstrafen mit je 30 Stunden festzusetzen.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 VStG liegen nicht vor, weil der Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenschreiber hohe Bedeutung zukommt. Die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten dient der Verkehrssicherheit. Die Feststellbarkeit der Einhaltung dieser genannten Zeiten wird durch fehlende Eintragungen zumindest erschwert, weshalb eine geringe

Rechtsgutbeeinträchtigung nicht vorliegt, sodass schon deshalb ein Absehen von der Strafe bzw. eine Ermahnung nicht in Betracht kommen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer